

U e b e r s i c h t

der

Betheiligung am eidgenössischen Anleihen.

	machte Angebote für die Summe von	1,225,000	Franken.
Zürich	"	2,557,500	"
Bern	"	424,000	"
Luzern	"	10,000	"
Uri	"	541,000	"
Glarus	"	1,000	"
Zug	"	228,000	"
Freiburg	"	40,000	"
Solothurn	"	4,152,500	"
Basel	"	54,000	"
Appenzell	"	731,000	"
St. Gallen	"	642,000	"
Graubünden	"	365,500	"
Nargau	"	12,000	"
Thurgau	"	15,500	"
Tessin	"	1,620,500	"
Vaudt.	"	2,000	"
Wallis	"	1,204,500	"
Neuenbürg	"	2,336,500	"
Genf	"	<u>16,162,500</u>	"
Frankfurt	"	2,590,000	"
Stollberg	"	5,000	"
Stuttgärt	"	200,000	"
Constanz	"	16,000	"
England	"	10,000	"
		<u>18,983,500</u>	Franken.

Reglement

betreffend
die Telegraphen-Abonnemente.
(Vom 15. März 1867.)

Mit Bezugnahme auf den Bundesrathsbeschluß vom 27. Februar 1867 *) werden vom 1. April d. J. an auf die Telegraphen-Abonnemente nachstehende reglementarische Bestimmungen angewendet:

1. Das Abonnement betrifft nur die internen Depeschen. Es ist von dem Inhalte derselben unabhängig.

2. Der Rabatt für die abonnierten Depeschen wird nur auf die Taxe der abgehenden Telegramme angewandt. Die Taxen für die Rekommandation, Frankatur der Antwort, Kopien und die Extrabeförderung verbleiben mit ihrem vollen Betrage der Telegraphenverwaltung.

3. Bei der Aufgabe von Abonnementsdepeschen bezieht das Bureau alle darauf bezüglichen Taxen vollständig, ohne irgend welchen Abzug, und verrechnet dieselben wie diejenigen für jedes andere Telegramm. Für jeden Abonnenten wird eine besondere Rechnung geführt und auf den letzten jeden Monats abgeschlossen, worauf gegebenenfalls die für das Abonnement abzuziehende Summe ihm gegen Quittung zurückvergütet wird. Der Abonnent oder dessen Bevollmächtigter hat zu diesem Zwecke sich zwischen dem 1. und 3. des darauf folgenden Monats auf dem Bureau zu melden, widrigenfalls er die Vortheile seines verfallenen Abonnements verliert.

4. Der Rabatt von 20 % findet nur auf die Haupttaxe (gegenwärtig Fr. 1) statt, und nicht auf die Bruchtheile derselben. Demzufolge wird die Depesche bis auf 50 Worte einen Rabatt von 20 % auf Fr. 1, d. h. 20 Centimen, diejenige von 51 bis 90 Worte einen Rabatt von 20 % auf Fr. 2, d. h. 40 Centimen, diejenige von 91

*) Siehe Seite 261 hievon und eidg. Gesefzammlung, Band IX, Seite 29.

bis 130 Worte einen Rabatt von 20 % auf Fr. 3, d. h. 60 Centimen, u. s. f. genießen.

5. Jedermann, welcher den Vortheil des Abonnements zu benutzen wünscht und demzufolge sich zur Aufgabe von wenigstens 20 internen Depeschen per Monat auf einem und demselben Bureau verpflichtet, hat auf einem ihm zu verabfolgenden Formular *) die darauf bezügliche Erklärung dem betreffenden Bureau abzugeben. Wenn die Person, welche eine solche Erklärung gemacht hat, am letzten Tage des Monats die Minimalzahl von 20 Depeschen nicht aufgegeben hat, so wird ihr kein Rabatt bewilligt, und wenn derselbe Fall während zwei nach einander sich folgenden Monaten sich wiederholt, so wird sie vom Abonnentenverzeichnis gestrichen, und das Bureau führt keine besondere Rechnung mehr für sie. Dieselbe Person kann nur nach einem Zeitraume von einem Monat sich neuerdings als Abonnent einschreiben lassen.

6. Dem Abonnenten, welcher die Tagzinsen erst am Ende eines jeden Monats zu bezahlen wünscht, kann, wenn er hinlängliche Garantien bietet, dies gestattet werden. Er hat das betreffende Gesuch auf dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Formular zu stellen.

Es wird für den Abonnenten dieser Kategorie eine besondere, die detaillirten Tagzinsen enthaltende Rechnung geführt, deren Saldo, vom 1. des folgenden Monats an, auf Sicht zahlbar ist. Dem Betrage der Tagzinsen wird eine fixe Kommissionsgebühr von 5 Cts. per Depesche beigefügt.

7. Es werden in die Abonnementsrechnungen nur die durch den Abonnenten mit seiner Unterschrift aufgegebenen Depeschen aufgenommen. Auf dem Kopfe der Telegramme und oberhalb der Adresse hat jeder Abonnent das Wort „Abonnement“ zu schreiben.

Bern, den 15. März 1867.

Das Postdepartement:
Dubs.

*) Diese Formulare können auf jedem Telegraphenbureau bezogen werden.

Landwirthschaftliches.

B e r i c h t

des

Hrn. Chs. Martin, Präsident der Classe d'Agriculture de
la Société des Arts in Genf,

zuhanden

des Schweiz. Handels- und Zolldepartements.

(Vom 24. Dezember 1866).

Wie ich bereits zu bemerken Gelegenheit hatte, werden von der Classe d'Agriculture, regelmäßig zu Ende des Monats Februar, über das Ernteergebniß des Vorjahres Erkundigungen eingezogen. Sie hat diesen Zeitpunkt aus dem Grunde gewählt, weil dann die Landwirthe, die das Dreschen ihres Getreides im Winter vornehmen, im Stande sind, den Ertrag genau zu kennen.

Um jedoch Ihrem Circular vom 1. November zu entsprechen, richteten wir an diejenigen von unsern Landwirthen, von denen zunächst eine gehörige Beantwortung zu erwarten war, ein hierauf bezügliches Fragenschema. Es ist das Resultat dieser Erkundigungen, welches ich Ihnen hiemit vorlege; meinerseits begleite ich den Bericht mit einigen Bemerkungen über den Ernteertrag des Jahres 1866.

W e i z e n. Ein Ertrag von 733 W per eidg. Fuchart, wie ihn dieses Jahr lieferte, ist schon an sich, für unsern Canton, unter einer gewöhnlichen Mittelernte; er würde sich noch niedriger stellen, wenn es

Uebersicht der Beteiligung am eidgenössischen Anleihen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1867
Date	
Data	
Seite	403-406
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 408

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.